

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 21. November 2023 betreffend ein Gesetz, mit dem die Landtags-Wahlordnung 2004, die Gemeindewahlordnung 2009 und die Gemeindewahlordnung Graz 2012 geändert werden (Steiermärkisches Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 – StWRÄG 2023)**

Der Landeshauptmann der Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 17. Jänner 2024.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Art 1. Z 57 (§ 55 Abs. 4 der Landtags-Wahlordnung 2004), Art. 2 Z 56 (§ 57 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 2009) und Art. 3 Z 63 (§ 55 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung Graz 2012) vor, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Wahlleiters insbesondere bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung mitzuwirken haben.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Steiermark  
Hofgasse 15  
8010 Graz-Burg

**Mag. Martina Augustin-Zeitler, LL.M.**  
Sachbearbeiterin  
[MARTINA.AUGUSTIN-ZEITLER@BKA.GV.AT](mailto:MARTINA.AUGUSTIN-ZEITLER@BKA.GV.AT)  
+43 1 531 15-203931

Ihr Zeichen:  
ABT03VD-1346/2012-50  
24. November 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Jänner 2024 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

4. Jänner 2024

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung